Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Dienstag**, den **23. Oktober 2007** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL

Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH

Dorothea JANK
Franz MÖLZER
Alfred STURM
Franz PFABIGAN
Johann PUSCH

die Gemeinderäte: Franz BÖHM

Gerhard DIWALD Inge ECKELHART Mario HÖBINGER

Mag. Thomas LEBERSORGER

Otmar POLZER Ulrike RAMHARTER Konrad WITZMANN Erwin JESCHKO

Gerlinde OBERBAUER

Franz PICHLER Hedwig SAUER Gabrielle WEISS Markus FÜHRER

Ing. Martin LITSCHAUER Heidelinde BLUMBERGER Wolfgang SCHLAGER

Entschuldigt: StR Melitta BIEDERMANN

StR Dir. Johann KARGL GR Franz JETSCHKO GR Herbert HÖPFL

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 18.10.2007 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 18.10.2007 an der Amtstafel angeschlagen.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 19. September 2007
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 08.10.2007
- 3) Finanzieller Beitrag für die Errichtung einer überregionalen Rettungsdienststelle des Roten Kreuzes
- 4) Vertrag mit Firma EPAMEDIA EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH über das Recht zur Errichtung von Anschlagstellen
- 5) Richtlinien über Heizkostenzuschuss 2007/2008 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 3 der Satzung der "Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya"
- 6) Subventionen an Sportvereine
- 7) Eislaufplatz Änderung der Benützungstarife
- 8) Kulturabo 2008
- 9) Subvention Kammerchor Albert Reiter
- 10) Subvention Pfarre Puch (Elektroorgel)
- 11) Subvention Kolpingfamilie
- 12) Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlagen
 - a) Waidhofen an der Thaya
 - b) Hollenbach
 - c) Pyhra
- 13) Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung
 - a) Waidhofen an der Thaya
 - b) Hollenbach
- 14) Änderung der Friedhofsgebühren für den Friedhof in Waidhofen an der Thaya
- 15) Änderung der Friedhofsgebühren für den Friedhof in Puch
- 16) Berichte des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil:

- 17) Verkauf des Grundstückes Nr. 1844, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Franz Gföller-Straße
- 18) Personalangelegenheiten
- 19) Berichte

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Genehmigung bzw. Abänderung des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 19. September 2007

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 08.10.2007

Der Bericht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR Herbert HÖPFL, vorgetragen durch das Mitglied des Prüfungsausschusses GR Franz PICHLER über die am 08.10.2007 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird von sämtlichen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Finanzieller Beitrag für die Errichtung einer überregionalen Rettungsdienststelle des Roten Kreuzes

SACHVERHALT:

Für den gesamten Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya wird derzeit eine überregionale Rettungsdienststelle des Roten Kreuzes errichtet. Die Gesamtbaukosten des Projektes belaufen sich auf etwas mehr als 3 Millionen Euro. Die Finanzierung des Vorhabens wird derart erfolgen, dass die Kosten zu einem Drittel in Form von Sonderbedarfszuweisungen des Landes Niederösterreich, ein Drittel durch die fünfzehn Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya und der Rest durch das Rote Kreuz, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya aufgebracht wird.

Die Kosten für den Grundstücksankauf wurden bereits durch das Rote Kreuz getragen.

Das Ansuchen um Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen des Landes Niederösterreich für das Vorhaben "Rettungsdienst" wurde schriftlich, adressiert an Frau Landeshauptmannstellvertreter Heidemaria Onodi und Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka, von den fünfzehn Gemeinden des Bezirkes gemeinsam eingebracht.

Die Bedarfszuweisungen in der Gesamthöhe von 1 Million Euro sollen in den Jahren 2007 bis 2009 im außerordentlichen Haushalt der Gemeinden eingenommen und anschließend an das Rote Kreuz als Baukostenbeitrag weitergegeben werden.

Auf die einzelnen Gemeinden entfallen in Gesamtsumme nachstehende Bedarfszuweisungen:

Gemeindename	Einwohner	Genau berechnet	Gesamtbetrag (durch drei teilbar) *)
Dietmanns	1243	44.082,70	42000
Dobersberg	1743	61.815,09	63000
Gastern	1368	48.515,80	48000
Groß Siegharts	3089	109.550,66	111000
Karlstein	1586	56.247,12	57000
Kautzen	1275	45.217,58	45000
Ludweis-Aigen	1023	36.280,46	36000
Pfaffenschlag	980	34.755,47	36000

Raabs an der Thaya	3114	110.437,28	111000
Thaya	1468	52.062,28	51000
Vitis	2575	91.321,77	90000
Waidhofen an der Thaya - Land	1197	42.451,32	42000
Waidhofen an der Thaya	5750	203.922,40	204000
Waldkirchen	669	23.725,93	24000
Windigsteig	1117	39.614,14	40000
Gesamtsumme	28197	1.000.000,	1.000.000,

^{*)} Beträge wurden so errechnet, dass sie durch drei (Förderung über drei Jahre) teilbar sind!

Vor Überweisung des dritten Teilbetrages wird von den Gemeinden eine Gesamtabrechnung des Projektes vom Roten Kreuz abverlangt werden. Damit muss die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachgewiesen werden.

Der Gemeindebeitrag in der Höhe von 1 Million Euro soll auf Grundlage der Bevölkerungszahl aufgeteilt werden und durch Darlehensaufnahmen der Gemeinden finanziert werden, die wiederum durch das Land Niederösterreich aus der Landes-Finanzsonderaktion "Arbeitsmarktbelebung" unterstützt werden.

Der Eigenfinanzierungsbedarf der einzelnen Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Gemeindename	Einwohner	Genau berechnet	Gesamtbetrag (durch drei teilbar) *)
Dietmanns	1243	44.082,70	42000
Dobersberg	1743	61.815,09	63000
Gastern	1368	48.515,80	48000
Groß Siegharts	3089	109.550,66	111000
Karlstein	1586	56.247,12	57000
Kautzen	1275	45.217,58	45000
Ludweis-Aigen	1023	36.280,46	36000
Pfaffenschlag	980	34.755,47	36000
Raabs an der Thaya	3114	110.437,28	111000
Thaya	1468	52.062,28	51000
Vitis	2575	91.321,77	90000
Waidhofen an der Thaya - Land	1197	42.451,32	42000
Waidhofen an der Thaya	5750	203.922,40	204000

Waldkirchen	669	23.725,93	24000
Windigsteig	1117	39.614,14	40000
Gesamtsumme	28197	1.000.000,	1.000.000,

^{*)} Beträge wurden so errechnet, dass sie durch drei (Förderung über drei Jahre) teilbar sind!

Als Finanzierungsgrundlage für die einzelnen Gemeinden werden die ungerundeten Beträge verwendet.

Der Gemeindeanteil der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Höhe von EUR 203.922,40 wird von dieser durch Aufnahme eines Darlehens mit einer Laufzeit von fünf Jahren aufgebracht. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht gemeinsam mit den übrigen Gemeinden des Bezirkes beim Amt der NÖ Landesregierung um Gewährung eines Zinszuschusses im Rahmen einer Finanzsonderaktion "Arbeitsmarktbelebung". Der Gemeindeanteil in Höhe von EUR 203.922,40 wird im Haushaltsjahr 2009 in Gesamtheit an die Bezirksstelle des Roten Kreuzes zur Auszahlung gebracht.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt den vom Roten Kreuz, für die Errichtung einer überregionalen Rettungsdienststelle bekannt gegebenen Finanzbedarf, der sich auf etwas mehr als EUR 3.000.000,00 beläuft, zustimmend zur Kenntnis.

Die Finanzierung des Vorhabens wird derart erfolgen, dass die Kosten zu einem Drittel in Form von Sonderbedarfszuweisungen des Landes Niederösterreich, ein Drittel durch die fünfzehn Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya und der Rest durch das Rote Kreuz, Bezirksstelle Waidhofen an der Thaya aufgebracht wird.

Das Ansuchen um Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen des Landes Niederösterreich für das Vorhaben "Rettungsdienst" wurde schriftlich, adressiert an Frau Landeshauptmannstellvertreter Heidemaria Onodi und Herrn Landesrat Mag. Wolfgang Sobotka, von den fünfzehn Gemeinden des Bezirkes gemeinsam eingebracht.

Der Gemeindeanteil der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Höhe von EUR 203.922,40 wird von dieser durch Aufnahme eines Darlehens mit einer Laufzeit von fünf Jahren aufgebracht. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ersucht gemeinsam mit den übrigen Gemeinden des Bezirkes beim Amt der NÖ Landesregierung um Gewährung eines Zinsenzuschusses im Rahmen einer Finanzsonderaktion "Arbeitsmarktbelebung". Der Gemeindeanteil in Höhe von EUR 203.922,40 wird im Haushaltsjahr 2009 in Gesamtheit an die Bezirksstelle des Roten Kreuzes zur Auszahlung gebracht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Vertrag mit Firma EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH über das Recht zur Errichtung von Anschlagstellen

SACHVERHALT:

Der derzeitige Vertrag mit der Firma heimatwerbung Gesellschaft m.b.H. über das Recht zur Errichtung von Anschlagtafeln auf öffentlichem Gut, insbesondere auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde, sowie auf allem Privatgrund der Stadtgemeinde zur Werbung durch Plakatierungen läuft Ende des Jahres aus. Aus diesem Grund haben Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL und Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt bezüglich der Verlängerung bzw. Neuerrichtung des Vertrages mit dem Vertriebsdirektor von heimatwerbung Gesellschaft m.b.H., Walter Mitterstöger, Verhandlungen geführt und nachstehenden Vertragsentwurf erarbeitet:

VERTRAG

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, im folgenden kurz "Stadtgemeinde" genannt und der Firma EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT UND AUSSENMEDIEN GMBH, 1010 Wien, Hoher Markt 12, im folgenden kurz "Epamedia" genannt, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages:

Die Stadtgemeinde überträgt der Epamedia das Recht zur Errichtung von Anschlagstellen auf öffentlichem Gut, insbesondere auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde, sowie auf allem Privatgrund der Stadtgemeinde zur Werbung durch Plakatierung.

§ 2 Anschlagstellen:

- 1.) Die Epamedia ist berechtigt Anschlagstellen zu errichten.
- 2.) Derzeit sind die in Beilage A) angeführten Anschlagstellen errichtet.
- 3.) Die Neuerrichtung von Anschlagstellen kann hinsichtlich der Platzwahl nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde erfolgen. Allfällige behördliche Bewilligungen sind von der Epamedia zu erwirken und beizubringen. Die Kosten der Errichtung der Anschlagstellen gehen zu Lasten der Epamedia.

29472

4.) Die Epamedia hat die Anschlagstellen stets in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Sie hat beschädigte oder zerstörte Anschlagstellen auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 3 Abgaben:

- 1.) Die Epamedia zahlt für die eingeräumten Rechte sowie als Abfindung für die Gebrauchsabgaben ein jährliches Entgelt in der Höhe von 33 % (in Worten dreiunddreißig Prozent) der Gesamtforderung aus der Plakatierung innerhalb des Stadtgebietes, mindestens jedoch € 3.000 (in Worten Euro dreitausend) jährlich. Die Werbeabgabe ist in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.
 - Als Grundlage für die Berechnung der Gesamtforderung der Stadtgemeinde aus der Plakatierung dienen sämtliche im Stadtgebiet errichteten Anschlagstellen und zwar für die auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde (öffentliches Gut), auf Privatgrund der Stadtgemeinde und auf Grundstücken sonstiger Privater errichteten Anschlagstellen.
- 2.) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im nachhinein auf Grund einer bei der Stadtgemeinde einzureichenden Aufstellung, aus der die Umsätze des vergangenen Halbjahres genau ersichtlich sind. Die Abrechnungen sind der Stadtgemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Halbjahresabschluß einzureichen. Die Zahlung der festgesetzten Gebühr hat ebenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Halbjahresabschluss zu erfolgen.
- 3.) Die Buchführung der Epamedia muss eine gesonderte Feststellung der innerhalb der Stadtgemeinde getätigten Umsätze ohne Schwierigkeiten ermöglichen. Die Stadtgemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, alle das Anschlagwesen betreffenden Bücher, Aufzeichnungen, Schriften und Belege der Epamedia, welche die Stadtgemeinde betreffen, einzusehen, sowie alle notwendigen Auskünfte von der Epamedia zu verlangen.

§ 4 Haftung:

Die Epamedia hat die Stadtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadtgemeinde im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben werden.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung:

Der Vertrag wird auf 5 Jahre abgeschlossen und geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über. Er beginnt am 1.1.2008 und endet am 31.12.2012. Für den Fall, dass der Vertrag nicht mittels eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils 1 weiters Jahr.

§ 6 Anfechtungsverzicht:

Beide Teile verzichten auf das Recht, den gegenständlichen Vertrag wegen Verletzungen über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- Erfüllungsort für die vertragliche Leistungen ist: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Hauptplatz 1 3830 Waidhofen an der Thaya
- 2.) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die für Waidhofen an der Thaya zuständige Gerichte.

\sim	\sim		,							
~	v	١,	\sim r	\sim	۱h		n		\sim	•
v	O	v	'er	(IF	:()	u		u	116.	1 .

EPAMEDIA	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
,	
am	
Die Vorgebarnang aleeee Vertragee ge	The Zu Edition Von Eparticula.
Die Vergebührung dieses Vertrages ge	eht zu Lasten von Enamedia

EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

VERTRAG

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, im folgenden kurz "Stadtgemeinde" genannt und der Firma EPAMEDIA – EUROPÄISCHE PLAKAT UND AUSSENMEDIEN GMBH, 1010 Wien, Hoher Markt 12, im folgenden kurz "Epamedia" genannt, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§1 Gegenstand des Vertrages:

Die Stadtgemeinde überträgt der Epamedia das Recht zur Errichtung von Anschlagstellen auf öffentlichem Gut, insbesondere auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde, sowie auf allem Privatgrund der Stadtgemeinde zur Werbung durch Plakatierung.

§ 2 Anschlagstellen:

- 5.) Die Epamedia ist berechtigt Anschlagstellen zu errichten.
- 6.) Derzeit sind die in Beilage A) angeführten Anschlagstellen errichtet.
- 7.) Die Neuerrichtung von Anschlagstellen kann hinsichtlich der Platzwahl nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde erfolgen. Allfällige behördliche Bewilligungen sind von der Epamedia zu erwirken und beizubringen. Die Kosten der Errichtung der Anschlagstellen gehen zu Lasten der Epamedia.
- 8.) Die Epamedia hat die Anschlagstellen stets in einem ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Sie hat beschädigte oder zerstörte Anschlagstellen auf eigene Kosten wieder herzustellen.

§ 3 Abgaben:

- 4.) Die Epamedia zahlt für die eingeräumten Rechte sowie als Abfindung für die Gebrauchsabgaben ein jährliches Entgelt in der Höhe von 33 % (in Worten dreiunddreißig Prozent) der Gesamtforderung aus der Plakatierung innerhalb des Stadtgebietes, mindestens jedoch € 3.000 (in Worten Euro dreitausend) jährlich. Die Werbeabgabe ist in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.
 - Als Grundlage für die Berechnung der Gesamtforderung der Stadtgemeinde aus der Plakatierung dienen sämtliche im Stadtgebiet errichteten Anschlagstellen und zwar für die auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde (öffentliches Gut), auf Privatgrund der Stadtgemeinde und auf Grundstücken sonstiger Privater errichteten Anschlagstellen.
- 5.) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich im nachhinein auf Grund einer bei der Stadtgemeinde einzureichenden Aufstellung, aus der die Umsätze des vergangenen Halbjahres genau ersichtlich sind. Die Abrechnungen sind der Stadtgemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Halbjahresabschluß einzureichen. Die Zahlung der festgesetzten Gebühr hat ebenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Halbjahresabschluss zu erfolgen.
- 6.) Die Buchführung der Epamedia muss eine gesonderte Feststellung der innerhalb der Stadtgemeinde getätigten Umsätze ohne Schwierigkeiten ermöglichen. Die Stadtgemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, alle das Anschlagwesen betreffenden Bücher, Aufzeichnungen, Schriften und Belege der Epamedia, welche die Stadtgemeinde betreffen, einzusehen, sowie alle notwendigen Auskünfte von der Epamedia zu verlangen.

§ 4 Haftung:

Die Epamedia hat die Stadtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadtgemeinde im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhoben werden.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung:

Der Vertrag wird auf 5 Jahre abgeschlossen und geht beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über. Er beginnt am 1.1.2008 und endet am 31.12.2012. Für den Fall, dass der Vertrag nicht mittels eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils 1 weiters Jahr.

§ 6 Anfechtungsverzicht:

Beide Teile verzichten auf das Recht, den gegenständlichen Vertrag wegen Verletzungen über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- Erfüllungsort für die vertragliche Leistungen ist: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Hauptplatz 1 3830 Waidhofen an der Thaya
- 4.) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die für Waidhofen an der Thaya zuständige Gerichte.

§ 8 Vergebührung:

Die Vergebührung dieses Vertrages geht zu Lasten von Epamedia.					
, am					
EPAMEDIA	Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya				

EUROPÄISCHE PLAKAT- UND AUSSENMEDIEN GMBH

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Richtlinien über Heizkostenzuschuss 2007/2008 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 3 der Satzung der "Stiftung Bürgerspital 3830 Waidhofen an der Thaya"

SACHVERHALT:

Laut Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/006-2005 vom 23.02.2006, empfehlen die Revisionsorgane weitere Möglichkeiten zur Erbringung von Stiftungsleistungen zu prüfen.

Weiters sollen die Stiftungsleistungen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Der Zweck der Stiftung laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nichtrückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.10.2005, Punkt 5 der Tagesordnung, wurden Richtlinien beschlossen, wonach von Seiten der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya an bedürftige Gemeindebürger, Mindestpensionsbezieher, Notstandsbezieher, Arbeitslose, etc. ein einmaliger jährlicher Heizkostenzuschuss in der Höhe von maximal EUR 75,00 gewährt wird.

Auf Grund der stetig steigenden Energiekosten wurden für die Heizperiode 2006/2007 in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2006, Punkt 7 der Tagesordnung die Richtlinien dahingehend abgeändert, dass für das Jahr 2006/2007 ein einmaliger jährlicher Heizkostenzuschuss in der Höhe von EUR 100,00 an vorher genannten Personenkreis gewährt wurde.

Diese Maßnahme stellt eine zusätzliche Unterstützung für sozial bedürftige WaidhofnerInnen zu dem von der NÖ Landesregierung gewährten NÖ Heizkostenzuschuss 2007/2008 in der Höhe von ebenfalls EUR 100,00 dar.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden nachstehende Richtlinien über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2007/2008 durch die Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya erlassen:

Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya

Richtlinien

1. Allgemeines

1.1.

Die Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya fördert sozial bedürftige GemeindebürgerInnen mit einem Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2007/2008.

1.2.

Mit der Vollziehung der Förderungsmaßnahme wird das Referat für Gesundheit, Soziales und Essen auf Rädern betraut.

2. Personenkreis

Gefördert werden Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. EWRBürgerInnen, die Ihren Hauptwohnsitz im Gemeindebereich Waidhofen an der Thaya haben und folgenden Personenkreisen angehören:

- 2.1. AusgleichszulagenbezieherInnen
- 2.2. BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG.
- 2.3. BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- 2.4. BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt oder Familien die im Monat September 2006 oder danach die NÖ Familienhilfe beziehen.
- 2.4. Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Nähere Einzelheiten (z.B. Einkommensgrenze) sind den Richtlinien samt Erläuterungen zu entnehmen.

3. Von der Förderung ausgenommen sind

- 3.1. Personen, die keinen eigenen Haushalt führen.
- 3.2. BezieherInnen von Sozialhilfe (Anspruch auf Raumheizungszuschuss nach dem Sozialhilfegesetz).
- 3.3. Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.
- 3.4. Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge,
 - Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten.
- 3.5. alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

4. Einkommen

- 4.1. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist solange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- 4.2. Bruttogrenze für die monatlichen Einkünfte ist der jeweils gültige Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG der ab 1. Jänner 2007 für

Alleinstehende	€ 726,00
Alleinstehend, 1 Kind	€ 802,09
Alleinstehend, 2 Kinder	€ 878,18
Alleinstehend, 3 Kinder	€ 954,27
Ehepaar, Lebensgefährten	€1.091,14
Paar, 1 Kind	€1.167,23
Paar, 2 Kinder	€1.243,32
Paar, 3 Kinder *	€1.319,41
3. erwachsene Person **	€ 365,14

^{*} Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von €76,09 hinzuzurechnen.

beträgt.

4.2. Bruttogrenze für die monatlichen Einkünfte ist der jeweils gültige Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG der ab 1. Jänner 2007

für Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.091,14

für Alleinstehende € 726,00

und zuzüglich für jedes Kind €76,09

und für jeden weiteren Erwachsenen im Haushalt €365,14

beträgt.

4.3 Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliches Einkommen 4,16% des letzten Einheitswertbescheides heranzuziehen.

5. Anrechenfreie Einkommen

- 5.1. Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- 5.2. Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- 5.3. Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- 5.4. Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers

^{**} Für jede weitere erwachsene Person ist ein Betrag von €365,14 hinzuzurechnen

(Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)

- 5.5. Lehrlingsentschädigung
- 5.6.: Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

6. Antragstellung

- 6.1. Antragsformulare sind bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Bürgerservicestelle, Ebene 2 erhältlich.
- 6.2. Der Antrag kann bis spätestens 30. April 2008 für das laufende Kalenderjahr samt den erforderlichen Nachweisen bei der Gemeinde, in welcher der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat, gestellt werden.

7. Nachweise

Alle geeigneten Nachweise für den Bezug von Ausgleichszulage (z.B. Pensionsbescheid oder Pensionsabschnitt), für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (z.B. Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice), für den Bezug von Karenz- oder Kinderbetreuungsgeld (z.B. Mitteilung des Sozial-versicherungsträgers) oder den Bezug der NÖ Familienhilfe (Vorlage des Bewilligungsschreibens der Abteilung Allgemeine Förderung F3 oder eines entsprechen den Kontoauszuges).

8. Höhe der Förderung

Der Beitrag zu den jährlichen Heizungskosten beträgt EUR 100,00.

9. Verbot von Doppelförderungen

Im Falle des Vorliegens mehrerer Anknüpfungspunkte (z.B. Bezug von NÖ Familienhilfe **und** von Arbeitslosengeld) ist die Förderung nur einmal zu gewähren und gemäß Punkt 6.4 je nach tatsächlicher Anknüpfung nur einmal zu melden.

10. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Beitrages zu den jährlichen Heizungskosten besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Dorothea JANK, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Markus FÜHRER, GR Heidelinde BLUMBERGER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Subventionen an Sportvereine

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Subventionsansuchen mit inkludierten Tätigkeitsberichten für das Jahr 2007 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestellt:

Union Handball Club Waidhofen an der Thaya Hobby Sportclub Altwaidhofen Hobby Sportverein Hollenbach Karateclub Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Sportvereine vorgesehen:

Union Handball Club Waidhofen an der Thaya	EUR 1	1.500,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	EUR	350,00
Hobby Sportverein Hollenbach	EUR	350,00
Karateclub Waidhofen an der Thaya	EUR	500,00

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen,

Subventionen an Vereine) EUR 57.000,00 gebucht bis: 21.09.2007 EUR 22.056,83 vergeben und noch nicht verbucht: 32.238,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 2.200,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12.09.2007 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 02.10.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2007 werden nachstehende Beträge als Subvention an folgende Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

Union Handball Club Waidhofen an der Thaya	EUR 1	.500,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	EUR	350,00

Hobby Sportverein Hollenbach EUR 350,00 Karateclub Waidhofen an der Thaya EUR 500,00

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für die oben angeführten Subventionen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei Veranstaltungen sichtbar montiert werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Eislaufplatz - Änderung der Benützungstarife

SACHVERHALT:

Laut Bestandsvertrag zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Eislaufverein Waidhofen an der Thaya ist es Aufgabe der Stadtgemeinde, die Eintrittspreise für die Kunsteisbahn über Vorschlag des Eislaufvereines festzusetzen.

Ab dem Herbst 2006 haben Abbruch- und Neubautätigkeiten stattgefunden. Für die Gäste des Eislaufplatzes wurde ein Ausweichquartier mittels Container bereitgestellt. Dies führte zu einer Genussminderung für die Eislaufgäste. Aus diesem Grund wurde in der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2006, Tagesordnungspunkt 3, für die Eislaufsaison 2006/2007 eine Senkung der Benützungstarife beschlossen.

Die Neugestaltung des Freizeitzentrums wurde im Juni 2007 abgeschlossen. Dem Eislaufverein stehen nun komplett neue Räumlichkeiten, wie Umkleidekabinen, Sanitäranlagen zur Verfügung. Da die Unannehmlichkeiten der vergangenen Saison für die Gäste der Kunsteislaufbahn ab der Eislaufsaison 2007/2008 aus dem Weg geräumt sind, gibt es einen Änderungsvorschlag des Eislaufvereines für die Benützungstarife, der wie folgt lautet:

			Saison 2007/08	Saison 2006/07
Einzeleintritte				
	1.	Erwachsene	EUR 3,50	EUR 3,00
	2.	Kinder ab 6 Jahre, Jugendliche bis 15, Studenten, Senioren, Präsenzdiener, Zivildiener,		
		Arbeitslose, Lehrlinge	EUR 2,50	EUR 2,00
	3.	Kinder bis 6, nur mit Begleitperson	EUR 0,00	EUR 0,00
	4.	Begleitperson, Besucherkarte ohne Eisflächenbenützung	EUR 1,50	EUR 1,00
Abendkarte				
	5.	Ab 17,00 Uhr, bis Betriebsende, pro Per- son	EUR 2,00	EUR 1,50
Punktekarte				
	6.	10 x Eislaufen, Erwach- sene	EUR 27,00	EUR 25,00
	7.	10 x Eislaufen, Familien +, Kinder 6 – 15, Senio-		

		ren, Lehrlinge, Präsenz-		
		und Zivildiener, Studen-	ELID OO OO	EUD 40 00
Familienermäßigung		ten	EUR 20,00	EUR 18,00
Familienermaisigung	8.	Familienkarte (NÖ Fami-		
	0.	lienpass A 1 Erw. + 1		
		Kind	EUR 5,00	EUR 4,00
	9.	Familienkarte (NÖ Fami-		
		lienpass B 2 Erw. + 1	EUD 000	EUD 7.00
	10.	Kind	EUR 8,00 EUR 1,50	EUR 7,00 EUR 1,50
Schulgruppen	10.	für jedes weitere Kind +	EUR 1,50	EUR 1,50
Ochaigrappen	11.	Schüler für die Dauer		
		des Unterrichtes, Lehr-		
		personen frei	EUR 1,00	EUR 1,00
	12.	Begleitpersonen (Unter-		
		richtsdauer) 1. + 2. Klassen frei	EUR 1,00	EUR 1,00
Eishockey		Sell liel	EUK 1,00	EUK 1,00
Еюноокоу	13.	Nachwuchs EHC, per		
		angefangener Stunde	EUR 40,00	EUR 35,00
	14.	Erwachsene per ange-		
		fangener Stunde (EHC,	EUD 40.00	EUD 45 00
Eisstock		WHL)	EUR 48,00	EUR 45,00
LISSIUCK	15.	Mittwoch 18,30 - 22,00		
	10.	Uhr, max. zwei Bahnen	EUR 2,50	EUR 2,00
	16.	Gesamte Eisfläche per	,	,
		angefangener Stunde	EUR 48,00	EUR 45,00
Leih-Eislaufschuhe				
	17.	Erwachsene und Ju-	ELID 200	ELID 200
	18.	gendliche ab 15 Jahre Kinder bis 14 Jahre	EUR 3,00 EUR 2,00	EUR 2,00 EUR 2,00
	19.	Schüler im Schulverband	LUIX 2,00	LUIX 2,00
	10.	für die Unterrichtsdauer	EUR 1,00	EUR 1,00

Diese Benützungstarife sind wie jene, welche im Jahr 2005/2006 gegolten haben.

Ausgenommen sind der **Punkt 11, 12 und 19.** Diese Benützungstarife werden beibehalten wie in der Eislaufsaison 2006/07 und betreffen **Schulen und Schüler im Schulverband.**

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport und Sporteinrichtungen in der Sitzung vom 02.10.2007 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Kunsteisbahn Waidhofen an der Thaya wird nachstehender Benützungstarif ab der Eislaufsaison 2007/2008 festgesetzt:

			Saison 2007/08
Einzeleintritte			
	1.	Erwachsene	EUR 3,50
	2.	Kinder ab 6 Jahre, Jugendli- che bis 15, Studenten, Senio- ren, Präsenzdiener, Zivildie- ner, Arbeitslose, Lehrlinge	·
			EUR 2,50
	3.	Kinder bis 6, nur mit Begleit- person	EUR 0,00
	4.	Begleitperson, Besucherkarte ohne Eisflächenbenützung	
			EUR 1,50
Abendkarte	5.	Ab 17,00 Uhr, bis Betriebsende, pro Person	EUR 2,00
Punktekarte			
	6.	10 x Eislaufen, Erwachsene	EUR 27,00
	7.	10 x Eislaufen, Familien +, Kinder 6 – 15, Senioren, Lehrlinge, Präsenz- und Zivil- diener, Studenten	
			EUR 20,00
Familienermäßigung		<u> </u>	
	8.	Familienkarte (NÖ Familienpass A 1 Erw. + 1 Kind	EUR 5,00
	9.	Familienkarte (NÖ Familienpass B 2 Erw. + 1 Kind	·
	4.0	C" . 1	EUR 8,00
Sobularuppop	10.	für jedes weitere Kind +	EUR 1,50
Schulgruppen	11.	Schüler für die Dauer des Unterrichtes, Lehrpersonen frei	EUR 1,00
	12.	Begleitpersonen (Unterrichtsdauer) 1. + 2. Klassen frei	ELID 4.00
Fighagkay			EUR 1,00
Eishockey	13.	Nachwuchs EHC, per ange- fangener Stunde	EUR 40,00
	14.	Erwachsene per angefangener Stunde (EHC, WHL)	·
Finalogi			EUR 48,00
Eisstock	15.	Mittwoch 18,30 – 22,00 Uhr, max. zwei Bahnen	EUR 2,50
			,

	16.	Gesamte Eisfläche per ange- fangener Stunde	EUR 48,00
Leih-Eislaufschuhe			
	17.	Erwachsene und Jugendliche	
		ab 15 Jahre	EUR 3,00
	18.	Kinder bis 14 Jahre	EUR 2,00
	19.	Schüler im Schulverband für	
		die Unterrichtsdauer	EUR 1,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Kulturabo 2008

SACHVERHALT:

Das mittlerweile gut eingeführte Kulturabo soll auch 2008 weitergeführt werden. Es sind für nächstes Jahr drei Veranstaltungen geplant, die im Rahmen des Kulturabos angeboten werden:

Comedian Vocalists, Sonntag, 17.02.2008, 17.00 Uhr, Kulturschlößl (in Zusammenarbeit mit Musik im Gespräch)

Konzert stoahoart & bazwoach, Freitag, 04.04.2008, 20.00 Uhr, Stadtsaal Allegro Vivo Tonkünstlerorchester NÖ, September 2008, Stadtpfarrkirche

Die Ausgaben für diese drei Konzerte werden maximal EUR 12.000,00 betragen.

Die Konzertreihe ist im Budget 2008 vorgesehen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya legt für das Jahr 2008 wieder ein Kulturabo auf. Die Kosten dieser Veranstaltungsreihe werden mit maximal

EUR 12.000,00

festgelegt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Subvention Kammerchor Albert Reiter

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Kammerchor Albert Reiter, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, vom 10.08.2007, wie folgt vor:

"Betr.: Unterstützungsansuchen Konzert Pleyel 07.10.2007

Sehr geehrte Herr Stadtrat,

der Kammerchor Albert Reiter gibt heuer im Herbst wieder ein kräftiges Lebenszeichen von sich. Am 7. Oktober wird in der Stadtpfarrkirche von Waidhofen ein Chor- und Orchesterkonzert stattfinden.

Programm:

- Ignaz Pleyel: Missa Brevis in G (Pleyel-Jahr 250. Geburtstag)
- Joseph Haydn: Salus et gloria (für vierstimmigen Chor, 2 Violinen, Violoncello, Baß, Trompeten, Pauken und Orgel).
- Joseph Haydn: Symphonie in D-Dur
- W.A.Mozart: Exultate (für Solosopran und Orchester)
- Hermann Reiter: Herbsttag a -cappella
- Herwig Reiter: Psalm für Chor und Violoncello

Wie leider üblich, lässt sich eine derartige Veranstaltung nicht durch Eintritte allein finanzieren. Wir ersuchen daher die Stadtgemeinde Waidhofen um großzügige Unterstützung. Wie Sie aus dem unten angeführten Budget entnehmen können, haben wir zurzeit eine Unterdeckung von über 3000 €.

Ausgaben	
Orchester- und Solistengagen	
Orchester: Bus, 1 Übernachtung, Verpflegung	
Werbung	400
Noten	500
CD Produktion	1500
Diverses	200
Summe	9600

Einnahmen	
Eintritt	3000
CD-Verkauf	1000
Unterstützung Chorszene NÖ	2000

Sponsorbeiträge	500
Summe	6500

Unterdeckung	3100
Onterdeckung	3100

Neben einer rein finanziellen Unterstützung wäre auch ein CD-Ankauf durch die Stadtgemeinde denkbar. Die CDs könnten als Gastgeschenke etc verwendet werden.

Wir sind selbstverständlich bereit, die Stadtgemeinde auf Einladungen und Plakaten als Unterstützer anzuführen.

Mit der Bitte um positive Behandlung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Adamowitsch e.h. (Sektionskassier)"

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege,

Zuschuss an Gesangs- u. Musikverein) EUR 4.300,00

gebucht bis 28.09.2007: EUR 194,57

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Kammerchor Albert Reiter**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für die Durchführung des Konzert Pleyel am 07.10.2007 in der Stadtpfarrkirche Waidhofen an der Thaya, eine Subvention in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subvention Pfarre Puch (Elektroorgel)

Es liegt ein Subventionsansuchen der Pfarrgemeinde und Pfarrkirchenamt der Pfarre Puch, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 14.06.2007, wie folgt vor:

"Orgelrenovierung in Puch

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeindevertreter!

Nach einer Begutachtung unserer Kirchenorgel in der Pfarrkirche Puch durch das Kirchenmusikreferat der Diözese St. Pölten hat sich ein Reparaturbedarf von € 13.644,24 ergeben. Die Aufbringung dieser Reparaturkosten ist für uns als kleine Pfarrgemeinde ein schwierig zu überwindendes Problem.

Wir haben auch nach möglichen Alternativen gesehen und es steht ein Ankauf einer elektronischen Kirchenorgel als Lösung zur Wahl. Die Anschaffung und die notwendigen Tischlerarbeiten sind zwar günstig, kosten aber ebenfalls ca. zwei Drittel der Reparatur. Ein Angebot einer entsprechenden Orgel liegt bei.

Es ist anzunehmen, dass die billigere Variante von der Pfarre befürwortet wird, auch weil sie terminlich früher realisierbar ist.

Darum möchten wir sie bitten, uns bei der Finanzierung der Orgel nach ihren Möglichkeiten zu unterstutzen.

Da wir bereits in der Vergangenheit immer wieder auf ihre Mithilfe zählen konnten, hoffen wir auch diesmal, dass wir auf ihre Unterstützung vertrauen können.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Prokop Pfarrgemeinderatsobmannstellvertreter

3 Kostenvoranschläge"

Weiters sprach Herr Günther Prokop bezüglich Orgel in der Sprechstunde des Bürgermeisters vom 13.08.2007 vor:

AKTENVERMERK zur Sprechstunde des Bürgermeisters vom 13.08.2007 mit Herrn Günther Prokop aus Puch:

"Die alte Kirchenorgel in Puch muss alle 10 Jahre unter massiven Geldaufwand, ca € 10.000,-- gewartet werden. (Dies wegen Staub, Heizung, Temperaturunterschiede, etc.).

Da wieder eine derartige Wartung unmittelbar bevor stand, wurde ein Orgelfachmann beigezogen, der die aufgrund der vorhandenen Kirchensituation die Neuanschaffung einer elektronischen Orgel anregte.

Diese Anschaffung wurde in den kirchlichen Gremien bereits positiv behandelt. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf ca. € 5.000,-- bis € 6.000,-- (mit bzw. ohne Boxen), wobei der Kauf der Orgel schon durchgeführt wurde. Diese Orgel hat keine permanenten Wartungskosten mehr.

Die Finanzierung soll großteils durch Spendengelder (Bausteinaktion) die im gesamten Pfarrbereich von Puch durchgeführt werden, erfolgen.

Mit Bgm. Schiefer wurde diesbezüglich schon gesprochen und ein entsprechendes Subventionsansuchen müsste bereits im Haus sein. Bei dem Gespräch war von vorstellbaren €1.000,-- jedoch ohne Boxen die Rede.

Eine Subvention von €1.500,-- wäre super und für Puch ein deutliches Zeichen."

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3900-7290 (Kirchliche Angelegenheiten, Aufwendungen für

Kirchen und Kapellen) EUR 2.500,00 gebucht bis 28.09.2007: EUR 557,90

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Pfarrgemeinde und Pfarrkirchenrat der Pfarre Puch, 3830 Waidhofen an der Thaya, für die Anschaffung eine Elektroorgel eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Subvention Kolpingfamilie

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Kolpingfamilie, Kolpingweg 6, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 10.05.2007, wie folgt vor:

"Mit der Neubelebung des Vereines "Kolpingfamilie Waidhofen an der Thaya", dem ehemaligen katholischen Gesellenverein, haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, die im Jahre 1895 zur Gründung dieses Vereines von der Baronin Gudenus-Thun gestiftete Fahne restaurieren zu lassen.

Diese Fahne wurde bei vielen Veranstaltungen mitgeführt, Mitglieder gaben vor ihr ihr Versprechen ab und über manchem offenen Grab wurde sie gesenkt. Sie war und ist Symbol und Herzstück der Kolpingfamilie.

Mehr als hundert Jahre wechselvolle Behandlung, Sonne, Wetter und Wind, zuletzt auch noch unsachgemäße Aufbewahrung haben diesem Stück Geschichte stark zugesetzt, sodass eine Instandsetzung unumgänglich wurde. Der kulturelle Wert der Fahne erfordert es, sie nach den Gegebenheiten textiler Kulturdenkmäler zu behandeln und entsprechend restaurieren zu lassen. Der Kostenvoranschlag der Ersten Österreichischen Fahnenfabrik für diese Arbeit beläuft sich auf mehr als siebentausend Euro, eine beträchtliche Summe, die ein kleiner Verein allein nicht aufbringen kann.

Um diese textile Kostbarkeit der Geschichte des katholischen Gesellenvereines, damit auch der Geschichte des Handwerks und Gewerbes dieser Stadt und der Kulturgeschichte insgesamt fachgerecht wieder instand setzen lassen zu können ersuchen wir Sie um eine großherzige Spende.

Die Kolpingfamilie Waidhofen an der Thaya"

Haushaltsdaten:

VA 2007: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Zuwen-

dungen an Vereine) EUR 27.000,00 gebucht bis: 28.09.2007 EUR 21.749,78 vergeben und noch nicht verbucht: 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 2.200,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 17.10.2007 aufgehoben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur und Tourismus in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Kolpingfamilie, 3830 Waidhofen an der Thaya, für die Restaurierung der Fahne eine Subvention in der Höhe von

EUR 300,00

gewährt.

Ein Nachweis über die Verwendung des Förderungsbetrages muss erbracht werden. Weiters soll für nachstehende Subvention die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Sponsor auf Einladungen, Plakaten etc. (Logo der Stadtgemeinde) angeführt werden und die vorhandenen Transparente (wenn möglich) bei der Veranstaltung sichtbar aufgehängt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlagen a) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Um die Kostendeckung für den Betrieb Abwasserbeseitigungsanlage zu gewährleisten, ist eine periodische Kalkulation notwendig.

	GR-Beschluss vom 27.10.2005
Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser	EUR 13,50
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser	EUR 11,30
Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser	EUR 5,00
Kanalbenützungsgebühr	EUR 2,50

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Verordnung lautet wie folgt:

KANALABGABENORDNUNG

gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, für

- a) die **KG Waidhofen an der Thaya** einschließlich der Ortsteile Dimling und Jasnitz mit Ausnahme der Liegenschaften Heidenreichsteinerstraße Nr. 57, 57 a, 58, 58 a, 59, 60, Mühlen und Höfe Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, Mühlgasse 3, 4, Stoißmühle 3 und Jasnitz 40,
- b) die **KG Altwaidhofen** mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 80/1, 83, 84, 86/2, 87, 88, und 90 (NUA Niederösterreichische Umweltschutzanstalt GmbH),

- c) die **KG Klein Eberharts** mit Ausnahme der Liegenschaften Klein Eberharts 25 und Sixmühle1, 2, und 3,
- d) die KG Vestenötting und die
- e) Liegenschaft Nr. 70 der KG Hollenbach

§ 1 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 5,0000 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 300,00), das ist mit EUR 15,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 12,985.570,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von Ifm 43.285 zugrunde gelegt.

§ 2 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 4,6731 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 267,49), das ist mit EUR 12,50 ermittelt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von EUR 5,759.934,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von Ifm 21.533 zugrunde gelegt.

§ 3 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 2,2950 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 239,78), das ist mit EUR 5,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 3,008.510,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von Ifm 12.547 zugrunde gelegt.

§ 4 a) Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung der Kanalanlage im Ortsteil Jasnitz

Für den Ortsteil Jasnitz mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 40 wird gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 i.d.g.F. für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von EUR 159.600,00 und eine Kostensumme der Umgestaltung von EUR 112.080,00 zugrunde gelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt daher **70,00 v. H.**

§ 4 b) Kanaleinmündungsabgabe anlässlich der Umgestaltung der Kanalanlage in den Katastralgemeinden Klein Eberharts und Vestenötting

Für die Katastralgemeinden Klein Eberharts und Vestenötting mit Ausnahme der Liegenschaft Klein Eberharts 25 und Sixmühle 1, 2 und 3 wird gemäß § 2 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 i.d.g.F. für die Ermittlung des prozentuellen Anteiles der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten der Kanalanlage eine Gesamtbaukostensumme von EUR 1,000.500,00 und eine Kostensumme der Umgestaltung von EUR 855.000,00 zugrunde gelegt.

Der Anteil der Kosten der Umgestaltung an den Gesamtbaukosten beträgt daher **85,00 v. H.**

§ 5 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 7 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 8 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird

der Einheitssatz für den

Mischwasserkanal mit EUR 2,60

und

der Einheitssatz für den

Schmutzwasserkanal mit EUR 2,60

(Trennsystem) festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit EUR 44,5726 festgesetzt.

§ 9 Zahlungstermine

- (1) Für die Entstehung der Abgabenschuld sind die Bestimmungen des § 12 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, maßgebend.
- (2) Die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr hat in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar bis spätestens 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 10 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 11 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am **01. Jänner 2008** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 22 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Dorothea JANK,

StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Markus FÜHRER).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlagen b) Hollenbach

SACHVERHALT:

Um die Kostendeckung für den Betrieb Abwasserbeseitigungsanlage zu gewährleisten, ist eine periodische Kalkulation notwendig.

	GR-Beschluss vom 12.12.2002
Kanaleinmündungsabgabe Mischwasser	EUR 10,50
Kanalbenützungsgebühr	EUR 3,30

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Verordnung lautet wie folgt:

KANALABGABENORDNUNG

gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, für die **KG Hollenbach** mit Ausnahme der Liegenschaft Nr. 70

§ 1 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 4,5343 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 264,65), das ist mit **EUR 12,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 1,834.841,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von Ifm 6.933 zugrundegelegt.

§ 2 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v. H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für den

Mischwasserkanal mit EUR 3,30 festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

- (1) Für die Entstehung der Abgabenschuld sind die Bestimmungen des § 12 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, maßgebend.
- (2) Die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr hat in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar bis spätestens 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtge-

29500

meinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am **01. Jänner 2008** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Erlassung einer Kanalabgabenordnung für die Kanalanlagen c) Pyhra

SACHVERHALT:

Um die Kostendeckung für den Betrieb Abwasserbeseitigungsanlage zu gewährleisten, ist eine periodische Kalkulation notwendig.

	GR-Beschluss vom 03.05.2001
Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasser	EUR 8,00
Kanaleinmündungsabgabe Regenwasser	EUR 4,00
Kanalbenützungsgebühr	EUR 3,00

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Verordnung lautet wie folgt:

KANALABGABENORDNUNG

gemäß § 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, für die **KG Pyhra**.

§ 1 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 4,5750 v. H. der auf

- einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 240,47), das ist mit EUR 11,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 221.957,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von Ifm 923,00 zugrundegelegt.

§ 2 Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung mit 4,3400 v. H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (EUR 138,36), das ist mit EUR 6,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 138.223,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von Ifm 999,00 zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz für den

Schmutzwasserkanal (Trennsystem) mit **EUR 3,30** festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

- (1) Für die Entstehung der Abgabenschuld sind die Bestimmungen des § 12 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBI. 8230 in der derzeit geltenden Fassung, maßgebend.
- (2) Die Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr hat in vierteljährlichen Teilbeträgen und zwar bis spätestens 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Stadtgemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Stadtgemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am **01. Jänner 2008** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung a) Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Um die Kostendeckung für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten, ist eine periodische Kalkulation notwendig.

	GR-Beschluss vom 12.12.2002
Wasseranschlussabgabe	EUR 6,70
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,60
Bereitstellungsbetrag	EUR 15,00 pro m ³ /h

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Verordnung lautet wie folgt:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya

- § 1 Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:
 - a) Wasseranschlussabgabe
 - b) Ergänzungsabgabe
 - c) Sonderabgabe
 - d) Bereitstellungsgebühr
 - e) Wasserbezugsgebühr

29505

§ 2 Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, mit 5,0000 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (EUR 139,98), d. i. mit **EUR 7,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 8,648.786,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von Ifm 61.784 zugrunde gelegt.

§ 3 Einhebung von Vorauszahlungen

Gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, werden für jene Liegenschaften, für die bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung ein Anschlusszwang nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBI. 6951 in der derzeit geltenden Fassung, bestehen würde, Vorauszahlungen auf die nach § 6 zu entrichtende Wasseranschlussabgabe in der Höhe von 80 % erhoben.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 20,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- nennbelastung in m³/h	mal	Bereitstellungs- betrag in EUR pro m³/h	Bereitstellungs- gebühr in EUR
3		20,00	60,00
7		20,00	140,00
20		20,00	400,00
50		20,00	1.000,00
80		20,00	1.600,00
100		20,00	2.000,00
50+3 Verbundzähler		20,00	1.060,00
80+3 Verbundzähler		20,00	1.660,00
100+3 Verbundzähler		20,00	2.060,00

§ 7 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindwasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **EUR 1,75** festgesetzt.

§ 8 Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1. vom 01.01. bis 31.03.
- 2. vom 01.04. bis 30.06
- 3. vom 01.07. bis 30.09.
- 4. vom 01.10. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der derzeit geltenden Fassung gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2008** in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung gilt nur mehr für jene Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Dorothea JANK, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAU-ER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Erlassung einer Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung b) Hollenbach

SACHVERHALT:

Um die Kostendeckung für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten, ist eine periodische Kalkulation notwendig.

	GR-Beschluss vom 12.12.2002	
Wasseranschlussabgabe	EUR 4,40	
Wasserbezugsgebühr	EUR 1,10	
Bereitstellungsbetrag	EUR 15,00 pro m ³ /h	

Alle Beträge excl. USt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 04.10.2007 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Verordnung lautet wie folgt:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung Hollenbach

§ 1 Im Versorgungsbereich der öffentlichen Gemeindewasserleitung Hollenbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

29509

§ 2 Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, mit 5,0000 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (EUR 89,95), d. i. mit **EUR 4,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 711.858,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von Ifm 7.914 zugrunde gelegt.

§ 3 Einhebung von Vorauszahlungen

Gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, werden für jene Liegenschaften, für die bei Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung ein Anschlusszwang nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBI. 6951 in der derzeit geltenden Fassung, bestehen würde, Vorauszahlungen auf die nach § 6 zu entrichtende Wasseranschlussabgabe in der Höhe von 80 % erhoben.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, erhoben.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 20,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Wassermesser- nennbelastung in m³/h	mal	Bereitstellungs- betrag in EUR pro m³/h	Bereitstellungs- gebühr in EUR
3		20,00	60,00
7		20,00	140,00
20		20,00	400,00
50		20,00	1.000,00
80		20,00	1.600,00
100		20,00	2.000,00

§ 7 Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindwasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **EUR 1,25** festgesetzt.

§ 8 Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungs- und Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBI. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1. vom 01.01. bis 31.03.
- 2. vom 01.04. bis 30.06
- 3. vom 01.07. bis 30.09.
- 4. vom 01.10. bis 31.12.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden.

Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Im ersten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbe-

- zugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu erfolgen.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der derzeit geltenden Fassung gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren in Rechnung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2008** in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung gilt nur mehr für jene Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL, Vzbgm. Dir. Gerhard BINDER, StR Robert ALTSCHACH, StR Dorothea JANK, StR Franz MÖLZER, StR Alfred STURM, StR Johann PUSCH, StR Franz PFABIGAN, GR Franz BÖHM, GR Gerhard DIWALD, GR Inge ECKELHART, GR Mario HÖBINGER, GR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Otmar POLZER, GR Ulrike RAMHARTER, GR Konrad WITZMANN, GR Erwin JESCHKO, GR Gerlinde OBERBAUER, GR Franz PICHLER, GR Hedwig SAUER, GR Gabrielle WEISS, GR Markus FÜHRER, GR Wolfgang SCHLAGER).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER, GR Heidelinde BLUMBERGER).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Waidhofen an der Thaya wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2002, Punkt 20 der Tagesordnung bzw. 27.10.2005, Punkt 28 der Tagesordnung festgelegt.

Auf Grund der Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 ist es erforderlich, die Friedhofsgebührenordnung entsprechend anzupassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Waidhofen an der Thaya festgelegt:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof in Waidhofen an der Thaya

§ 1

Arten den Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes in Waidhofen an der Thaya werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren

- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichekammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte, Urnennischen) beträgt für:

a)	Einzelne Reihengräber	€	130,
b)	Familiengräber bis zu 3 Leichen	€	205,
c)	Familiengräber bis zu 6 Leichen	€	410,
d)	Kindergräber	€	70,
e)	Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	€	1.800,
f)	Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	€	3.600,
g)	Grüfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	€	1.800,
h)	Grüfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	€	3.600,
i)	Urnennische für 4 Urnen	€	840,

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

a)	Einzelne Reihengräber	€	130,
b)	Familiengräber bis zu 3 Leichen	€	205,
c)	Familiengräber bis zu 6 Leichen	€	410,
d)	Kindergräber	€	70,
e)	Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	€	340,
f)	Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	€	680,
g)	Grüfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	€	515,
h)	Grüfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	€	815,
i)	Urnennische für 4 Urnen	€	280,

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:

a)	Einzelne Reihengräber	€	310,
b)	Familiengräber oder blinde Grüfte bis zu 3 Leichen	€	400,
c)	Familiengräber oder blinde Grüfte bis zu 6 Leichen	€	400,
d)	Kindergräber	€	70,
e)	Reihengräber für Fürsorgebegräbnisse	€	270,
f)	Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	€	360,
g)	Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	€	360,
h)	Grüfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	€	360,
i)	Grüfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	€	360,
j)	Urnenbeisetzung in Reihengräbern	€	220,
k)	Urnenbeisetzung in Urnennischen	€	90,

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 600,--

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag
 € 24,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 24,--

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Puch

SACHVERHALT:

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Puch wurde zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2002, Punkt 21 der Tagesordnung festgelegt.

Auf Grund der Änderung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 ist es erforderlich, die Friedhofsgebührenordnung entsprechend anzupassen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 17.10.2007 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 17.10.2007 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden BESCHLUSS fassen:

Es wird nachstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Puch festgelegt:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof in Puch

§ 1

Arten den Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes in Puch werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

а	ı) Einzelne Reihengräber	€	60,
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	€	90,
С	e) Familiengräber bis zu 6 Leichen	€	180,
d	l) Kindergräber	€	20,
е	e) Grüfte bis zu 3 Leichen	€	620,
f)) Grüfte bis zu 6 Leichen	€	1.240,

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

a)	Einzelne Reihengräber	€	60,
b)	Familiengräber oder blinde Grüfte bis zu 3 Leichen	€	90,
c)	Familiengräber oder blinde Grüfte bis zu 6 Leichen	€	180,
d)	Kindergräber	€	20,
e)	Grüfte bis zu 3 Leichen	€	135,
f)	Grüfte bis zu 6 Leichen	€	220

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei

a)	Einzelne Reihengräber	€	310,
b)	Familiengräber bis zu 3 Leichen	€	310,
c)	Familiengräber bis zu 6 Leichen	€	310,
d)	Kindergräber	€	135,
e)	Grüfte bis zu 3 Leichen	€	300,
f)	Grüfte bis zu 6 Leichen	€	300,
g)	Blinde Grüfte	€	400,

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 500,--

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GEMEINDERATSSITZUNG vom 23.10.2007

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister lädt zur Totengedenkfeier am 1. November ein und informiert über vergangene und zukünftige Veranstaltungen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 29.464 bis Nr. 29.520 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 3.802 bis Nr. 3.808 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr	
	g.g.g.
Gemeinderat	Kul Andung-Park Bürgermeister
Gemeinderat	Schriftführer
Gemeinderat	
Gemeinderat	

Gemeinderat